

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1881)**

Heft 42

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr**10 Ctz. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.**Die katholische Volksschule und die Freiheit in Nordamerika.**

Da man in der Schweiz mit dem Plane umgeht, durch „Ausbau“ des Art. 27 der B.-V. die Katholiken aus der öffentlichen Volksschule heraus und zur Gründung von katholischen Privatschulen zu drängen, so dürfte es nicht gerade unzeitgemäß sein, wenn wir in nachstehenden Aphorismen die amerikanischen Zustände auf dem Gebiet der katholischen Primarschule besprechen.

Den Eltern steht es in den Vereinigten Staaten Nordamerika's vollständig frei, in welcher Schule sie ihrem Kinde die nothwendige Elementarbildung zukommen lassen wollen, ob in den durch Beiträge aller Steuerpflichtigen gegründeten und erhaltenen „Staatschulen“ (public schools) oder dann in den confessionellen Privatschulen, die von den betr. Confessionsgenossen alimentirt und geleitet werden.

Getreu den Grundsätzen der Kirche, betrachtet die große Mehrzahl der nordamerikanischen Katholiken die religiöse und zwar die streng kirchliche Erziehung des Kindes als Centrum und Fundament der gesammten Erziehung. Von dieser Ueberzeugung beseelt, erfüllen nicht nur die Bischöfe und die Seelsorger, sondern auch die Laien mit bewunderungswürdiger Energie und Opferwilligkeit ihre diesbezügliche Pflicht: überall in Städten und kleinern Ortschaften erheben sich, neben den public schools, die katholischen Privatschulen, und obschon die Katholiken, wie jeder andere Staatsbürger, an die „Staatschule“ steuern

müssen, leisten sie doch bereitwillig ihren Beitrag an die, von bewährten Laien oder Ordenspersonen geleitete Confessionsschule.

Als katholische Christen wissen sie, daß die Seele des Kindes jedes, auch des höchsten Opfers werth, daß in dieser Beziehung jedes, auch das höchste Opfer Pflicht der Eltern ist!

Daß Bischöfe, Pfarrer und katholische Hausväter, auf Grund der amerikanischen Freiheit, sich sehr energisch um die Hebung der kath. Volksschule bekümmern, zeigt u. A. nachstehende Mittheilung, die wir eines amerikanischen Blatte entheben:

„In Cincinnati beschäftigen sich Bischof Elder und die Pfarrer der Stadt mit dem Plane einer durchgreifenden Reform behufs einheitlicher Führung der katholischen Schulen. Als man von gewisser Seite die Verschmelzung der katholischen Schulen mit den „öffentlichen Schulen“ befürwortete, wurde diesem Plane opponirt, jedoch geltend gemacht, daß eine Reform innerhalb des katholischen Schulwesens sehr wünschenswerth sei, und ernstlich in Angriff genommen werden sollte. Bischof Elder hat dieser wichtigen Frage sehr große Aufmerksamkeit geschenkt und gegen Schluß des Schuljahres ein Comité von Geistlichen ernannt, welches gemeinschaftlich über die Hebung der kath. Schulen berathen sollte.

Am 22. Juli fand unter Vorsitz des Bischofs die erste Versammlung des Comité statt und wurden hauptsächlich drei Punkte befürwortet, nämlich:

Erstens, eine gründliche Prüfung aller Lehrer, Ordenspersonen sowohl als Laien,

welche in den katholischen Schulen unterrichten.

Zweitens, Einigkeit in den Schulbüchern in allen Schulen der Stadt.

Drittens, gründliche Prüfung der Schulen.

Es solle eine Prüfungskommission ernannt werden, die alle Schulen besucht, die Lehrer inmitten ihrer Thätigkeit überwacht und alles genau inspizirt und examinirt, um einen möglichst richtigen Begriff von den Leistungen der Leute zu erlangen, denen die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Die directe Prüfung der Lehrer und die indirecte durch die Inspection der Schulen sollen zusammen die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Lehrer bilden. Die sogenannten öffentlichen Prüfungen und Schul-Exhibitionen bewährten sich in dieser Beziehung nicht.“

In demselben Blatte lesen wir:

„Vor einigen Tagen wurden auch in Wisconsin die katholischen Schulen wieder eröffnet, und da fand es der hochw. Erzbischof Heiß in Milwaukee zweckmäßig, ein Hirten Schreiben an die Seelsorger seiner Diocese zu erlassen, worin er die Weisung gab, daß Kinder katholischer Eltern zum Empfang der ersten hl. Communion und der hl. Firmung nicht zugelassen werden sollen, wenn sie nicht wenigstens ein Jahr lang vorher eine katholische Schule besucht haben.

Diese bischöfliche Weisung bedarf sicher in den Augen aller vorurtheilsfreien Bürger der Republik keiner Rechtfertigung. Eines der Hauptprincipien der Ver. Staaten ist das Princip der Religionsfreiheit; dieses gilt für die Katho-

liken so gut, wie für Andersgläubige. Es erfüllen die katholischen Bischöfe und Seelsorger nur die ihnen übertragene Sendung, wenn sie überall und mit aller Energie auf die Gründung und den Versuch der katholischen Schulen dringen.

Wer hat nun über die Ausführung der kirchlichen Organisation zu wachen? Doch sicherlich nicht der Editor irgend einer Infidel-Zeitung oder der Chef irgend einer Sekte, sondern einzig und allein der katholische Bischof und die unter seiner Autorität stehenden Priester.

Es ist allerdings ungerecht genug, daß die Katholiken, welche eigene Gemeindefschulen unterhalten, auch noch für die religionslosen Staatsschulen beisteuern müssen. Doch, wie gesagt, dieser Punkt ist hier gar nicht zu erörtern. Vielmehr beweist dieser Anlaß die Nothwendigkeit katholischer Schulen und die heilige Pflicht katholischer Eltern, ihre Kinder solchen Schulen nicht zu entziehen, wenn sie nicht ihren Lebenszweck verfehlen wollen. Die Verwilderung der der Schule entwachsenen Jugend sollte allen Eltern zur ersten Mahnung und Warnung dienen, daß einer solchen Jugend eben das religiöse Lebenselement fehlt. Correctionshäuser und Strafanstalten bieten später keinen Ersatz für die vernachlässigte religiöse Erziehung und Bildung." —

Die ächte liberale Auffassung des Amerikaners von der Schule bekundet sich nur in der ganzen Organisation der »public schools«, sondern auch im freundlichen Verhalten der Staats- und Gemeindebehörden gegenüber den confessionellen Frei- oder Pfarrschulen. In dieser Beziehung liegen uns von der Hand eines amerikanischen Pädagogen, der in New-York selbst eine sog. öffentliche Schule mit mehr als 1500 Schülern leitet, sehr interessante Mittheilungen vor; wir entheben dem Briefe die nachstehenden Details.

Die Kosten unserer Gemeindefschulen werden fast ausschließlich aus dem »Excise Fund« bestritten, d. h. aus dem Ertragniß der Wirthschaftspatente, des Ohngeldes und dergleichen: die Alkohol-Sünden sollen auf diesem Wege wenigstens einigermaßen gesühnt werden!

Die Leitung der »public schools« jeder Stadt und Gemeinde liegt in den Händen eines sog. Board of Education. Dieser Schulrath besteht in New-York aus 24, im benachbarten Brooklyn aus 45 Mitgliedern, die vom Stadtverwaltungsrathe auf 3 Jahre gewählt werden, und zwar aus Männern der verschiedenen politischen und kirchlichen Parteien. Der Board bestellt einen Schulpfleger, den »Superintendent of Public Instruction.« Dieser controllirt die Amtsführung der verschiedenen Schuldirektoren, inspizirt die Stadtschulen und prüft die Lehramtsaspiranten. Ohne ein vom Superintendenten ausgestelltes Patent darf kein Lehrer an den öffentlichen Schulen angestellt werden. Diese Patente werden so werthgeschätzt, daß heute auch die Geistlichen keine Lehrer und keine Lehrerinnen an den Pfarrschulen anstellen, die nicht ein solches Patent erworben haben, weshalb auch die Schulbrüder und die Schulschwester sich der Prüfung unterziehen. Da es jedoch Lehrern schwer fallen müßte, im Ordenskloster eine öffentliche Concursprüfung mitzumachen, hat der Superintendent von New-York-Brooklyn die Gefälligkeit, die Prüfung der Candidatinnen im Ordenshause selbst vorzunehmen, und es steht zu erwarten, daß dies Beispiel von Weitherzigkeit und ächt amerikanischem »fair play« auch in andern Städten Nachahmung finden werde.

Bei der Wahl der Superintendenten und der Schuldirektoren wie der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen wird durchweg nur auf pädagogische Befähigung geachtet; jede politische oder confessionelle Tendenz würde bei solchen Wahlen als lächerliche Anmaßung zurückgewiesen werden. So z. B. wurde vor Jahresfrist in New-York-Brooklyn ein bekannter ultramontaner Journalist und practicirender Katholik als: Director an die Spitze einer der größten Schulen gewählt; als hiebei ein methodistisches Mitglied des Board Bedenken äußerte über den »gar so prononcirten Katholicismus des Gewählten, wurde ihm von der Versammlung ins Gesicht gelacht.

Wird dergestalt die Confessionslosigkeit der public schools — nach allen Rich-

tungen — loyal und streng gewahrt und muß sie es wegen der bunten Mischung der religiösen Bekenntnisse bei der nordamerikanischen Bevölkerung, so zeigt sich daneben doch wieder ein wahrhaft freisinniges Eingehen auf die confessionellen Bedürfnisse, wo immer dies statthaft erscheint. So z. B. wurden früher in Brooklyn die von ihren Eltern vernachlässigten oder gänzlich verlassenen Kinder im confessionellosen »Armenhause« (Poor House) untergebracht. Vor etwa 7 Jahren stellte nun der Superintendent Thomas Field den Antrag, diese Kinder fortan auf Gemeindefkosten den confessionellen Waisenanstalten zuzuteilen, die Kinder katholischer Eltern an katholische Anstalten, diejenigen protestantischer Eltern an Institute ihrer Confession u. s. w., unter der einzigen Bedingung, daß diese Anstalten den ihnen anvertrauten Kindern jeweilen in 5 Schulstunden per Tag den gleichen Unterricht, wie in der public schools erteilt wird, zukommen lassen. Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben und Brooklyn befindet sich wohl dabei.

Man sieht, zwischen der Auffassung, welche der freiheitlich gesinnte Amerikaner, und derjenigen, welche unser Despotie-Radicalismus vom Zweck der Volksschule hat, ist eine Kluft, breiter und tiefer als der Ocean.

Bei uns soll die öffentliche Schule der Partei, welche das Staatsruder führt, die Zukunft sichern. Schulgesetze, Lehrerseminar, Reglement, Schulbücher, Inspectoren, Schulfeste: alles soll dazu beitragen, die Kinder radikaler und kirchenscheuer Eltern im Geiste der Eltern zu befestigen, die Kinder conservativer und kirchlich gesinnter Eltern aber dem Geiste, den Grundsätzen und den Ueberlieferungen der Eltern gewaltsam zu entfremden.

Unser »moderne Staat« beansprucht das Regal der Geistesdressur gerade so entschieden wie das Münzregal. Wie dem Nickel und dem Silber, so soll auch jeder Kinderseele die radicale »Helvetia« auf- und eingepägt werden. Das ist der erste Zweck der

Schule. Der Einfluß der Eltern, soweit deren politische, sociale und religiöse Anschauungen der herrschenden Clique nicht conveniren, soll im Keime erstickt werden: die radicale Volksschule ist der permanente Kampf des Staates gegen die Eltern.

Das Volk beginnt dies lebhaft zu fühlen. Damit es sich aber nicht zur Abwehr der tyrannischen Vergewaltigung anfrage, ruft ihm der Staat das Schlagwort „Bildung“ zu. Wer gegen die Schultyrannie ankämpfen wollte, ist ein „Feind der Bildung und des Fortschritts“, ein „Dunkelmann.“ Das aber will ja der schweizerische Jakob ebenso wenig sein als der deutsche Michel und — beugt darum den Nacken unter's Joch, als müßte es so sein!

Ganz anders der freie Amerikaner. In die Naturordnung, welche das Kind den Eltern, und nicht dem Staate, geschenkt hat, will er nicht frevelhaft eingreifen.

Auch der Staatsmann betrachtet es hier als eine fundamentale Wahrheit, daß den Eltern vor allem, wie die Ernährung, Kleidung und körperliche Pflege, so auch die Erziehung des Kindes obliege, und daß man dem Republicaner die Vaterlandsliebe nicht wirksamer aus dem Herzen reißen könne, als wenn ihm das „Vaterland“ sein Liebstes, das eigene Kind, entreißt, um es in Grundsätzen und Lebenswahrheiten zum Gegner und Feind seines Vaters heranzubilden.

Darum bietet der nordamerikanische Staat oder vielmehr die Gemeinde den Eltern die Volksschule nur als freies Geschenk an, ohne irgendwelche parteitendenziose Vergiftung.

Der katholische Clerus in Irland.

Die katholikenseindliche Presse benützt die beklagenswerthen, durch den Agitator Parnell provocirten Beschlüsse der sog. „irischen Nationalconvention“ zu Dublin (20. Sept.), um den Klerus in sehr gehässiger Weise anzuschwärzen. So leistete die „Times“ noch unlängst die folgende Stylblüthe, an der die Culturkämpfer in

Europa natürlich besonderes Wohlgefallen finden: „Die katholischen Priester haben „auf der Dubliner Convention den Reigen geführt, indem sie gegen die tolerante Regierung die schwärzesten Verleumdungen erfannen, um nur das „dumme und fanatische Volk in der Abhängigkeit von ihnen und dadurch auf dem Kriegsfuße gegen die königlichen „Verwaltungsbehörden zu erhalten.“

Die, am 28. Sept. auf dem Meeting zu Maynoth von den katholischen Bischöfen Irlands gefassten Resolutionen bilden das denkbar stärkste Dementi jener Verleumdungen und präcisiren gleichzeitig den patriotischen und loyalen Standpunkt des irischen Episcopates so klar, daß wir die fraglichen Resolutionen hier mittheilen zu sollen glauben:

I. Die Bischöfe erachten es für ihre Pflicht, öffentlich zu erklären, daß die neue Landbill eine große Wohlthat für die Pächter und eine bedeutende Abschlagszahlung auf dem Wege der Gerechtigkeit sei, wofür das Land Gladstone und seinem Cabinet, sowie Allen, welche mithalfen, daß die Bill vom Parlamente angenommen wurde, dankbar sein müsse.

II. Die Bischöfe ermahnen ernstlich ihre Diöcesanen, von den Wohlthaten des neuen Gesetzes Gebrauch zu machen, da sie der Ansicht huldigen, daß dasselbe, gehörig benützt, dem Lande großen Nutzen bringen und dazu beitragen wird, ihnen zu ihren socialen und politischen Rechten zu verhelfen, welche sie mit Recht beanspruchen.

III. Die Bischöfe fordern ferner die Pächter auf, die ihnen durch die Landbill gebotenen Mittel zur Verbesserung des Looses der landwirthschaftlichen Arbeiter zu verwenden.

IV. Die Bischöfe legen ferner der ihnen unterstehenden Geistlichkeit an das Herz, ihre Pfarrkinder von allen geheimen Gesellschaften zu warnen, welche Gewaltthaten oder Einschüchterung predigen; ferner bitten sie die Laien, sich von dem Makel zu reinigen, daß sie ihre gemachten Schulden nicht bezahlen wollen.

V. Andererseits empfehlen die Bischöfe der Regierung die Freilassung der unter dem „Friedens-Erhaltungsgesetze“ Ver-

hafteten, indem sie glauben, daß ein solcher Schritt sehr viel zur Beruhigung des Landes beitragen würde.

Aus diesen Resolutionen erhellt hinlänglich, was von der landläufigen Anklage zu halten ist: der Klerus sei die Seele der Landliga und ermuntere deren Führer zum Kampfe gegen die von der Regierung geplanten Reformen.

Allerdings ist die Lage des katholischen Clerus in Irland eine außerordentlich schwierige, wie dies noch in den letzten Tagen ein dortiger Correspondent der „Germania“ erörtert hat. Ohne materielle Mittel und fast ohne behördlichen Schutz, wirkt er inmitten einer gemischten Bevölkerung, deren einer Theil, die anglicanischen Sectirer, ihn mit offenem Hass verfolgt; mit jedem Schritt stößt er auf Hindernisse. Kein geringes Hinderniß bereitet ihm die im Volke vielfach herrschende Unwissenheit und der große Mangel an Mitteln, dieselbe zu bannen; denn nur an Noth und Elend ist Irland überreich. Will der Clerus hier existiren und seine Mission erfüllen, so muß er sich noch mehr als anderswo dem Volke anschließen und sein Schicksal theilen.

Dennoch hat er oft die Ausbrüche der Volksleidenschaften zu vereiteln sich bemüht, die das unglückliche Land von neuem ins Verderben zu stürzen drohten. Die herrlichen Mahnworte des hl. Vaters Leo XIII. und die eindringlichen Hirtenbriefe der irischen Bischöfe an die Edhne Erins sind ja der ganzen Welt bekannt. Die geistliche Behörde zögerte keinen Augenblick, alle Gewaltacte zu verdammen, durch welche einzelne Agitatoren 3 Millionen Menschen aus dem wirklichen oder vermeintlichen Joch der Gutsherren zu befreien hofften. Als der Abgeordnete Dillon die Bewohner der westlichen Grafschaften beschwor, auch nicht einen Heller Pacht zu zahlen, war es der Bischof von Cashel, Dr. Croke, der eine Pastoralreise durch diese Gauen unternahm, um mit der ihm eigenen glühenden Beredtsamkeit und Herzlichkeit die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Pflichten und Zahlung der den Besitzern von Rechts wegen zukommenden Rente zu er-

mahnen. Wenn die Versammlungen der Landliga von den Geistlichen nicht besucht, die Tribünen nicht bestiegen würden, hätte die Insel sich aller Wahrscheinlichkeit nach schon in ein Land des Mordes und der Gesetzlosigkeit verwandelt; denn das leidenschaftliche Volk wäre dann in die Neze der amerikanischen „Skirmisher“ und der Agenten D'Donovan Rossas gefallen, die auch schon zu viel des verbrecherischen Samens ausgestreut haben. Nicht Verleumdung also, sondern offener Dank von Seiten Englands gebührt den katholischen Priestern für deren ununterbrochene heroische Arbeit.

* * *

Diese Verdienste des Clerus machen sich auch noch nach anderen Richtungen hin bemerkbar. Der Clerus sucht den großen Einfluß der Landliga zu Gunsten jener Bevölkerungsklasse auszunützen, die einer Besserung ihrer Lage womöglich noch dringender bedarf, als die Pächter. In der zweiten Sitzung der Nationalconvention erhoben sich die anwesenden Geistlichen wie ein Mann, um von ihr die Inangriffnahme und baldmöglichste Lösung der Frage betreffend „Wohnungen, Lohn und sittlichen Bedürfnisse der Arbeiter“ zu verlangen. Der englische Premier hat in der mühevoll ausgearbeiteten Landbill die Arbeiterfrage nur nebenbei berührt, um nicht durch weitergehende Forderungen die den Pächtern gemachten Concessionen in Frage zu stellen. Was die Regierung zu unternehmen sich scheute, das haben nun katholische Priester durchgesetzt, indem sie trotz aller obwaltenden Schwierigkeiten den Beschluß der Nationalconvention zu Stande brachten, daß die Arbeiter in Bezug auf Wohnung und Lohn humaner, wie bisher behandelt und daß von den Farmern im Verein mit dem Clerus Elementarschulen errichtet werden sollen. Und da sagen die „Times“, der katholische Clerus sei bestrebt, „das Volk in der Abhängigkeit und Finsterniß zu erhalten“!

Wenden wir uns den Bemühungen zu, die irische Industrie zu heben, wem begegnen wir da? Das vielversprechende Project einer Ausstellung irischer Industrieproducte verdanken wir dem Erz-

bischof von Dublin; der unermüdlische Domherr Doyle scheut keine Mühe, um die irischen Handwerker aufzurütteln und anzuspornen. Der Bischof von Waterford, Dr. Power, hat in den letzten Monaten mit eigenen Mitteln eine landwirthschaftliche Schule gegründet, in welcher die Kinder armer Pächter nicht nur im rationellen Ackerbau, sondern auch in den sonstigen Wissenschaften unterrichtet werden sollen. Auch war es die Geistlichkeit, welche der Regierung das Programm einer Reform der irischen Grammar-Schools (Mittelschulen) unterbreitet hat, ein Programm, von welchem der anglicanische Geistliche und Professor an der Dubliner Universität, Mahaffy, öffentlich erklärte, es sei der erste ernste Versuch, das Erziehungssystem in Irland auf die Höhe des englischen zu bringen.

Das sind die Thaten des Clerus, denen gegenüber die Verleumdung der katholikenfeindlichen Presse verstummen muß.

Ende des Culturkampfes in Preußen?

Ueber diese Frage orientirt uns wohl am besten das bedeutsame officiöse Communiqué des literarischen Bureau in Berlin vom 4., und die Beurtheilung dieser officiösen Stimme durch die „Germania“.

Das Communiqué des literarischen Bureaus lautet, wie folgt:

Die „Germania“ hat neuerdings einen sehr pessimistischen Ton in ihren Bemerkungen über den Stand der deutsch-römischen, von Herrn v. Schlözer angeknüpften, jetzt unterbrochenen Verhandlungen angenommen. Namentlich wird dieser Ton in der Wochenrundschau vom 1. Oktober hörbar. Es wird sich Niemand den Beruf heilegen, die Hoffnungen der „Germania“ herauf- oder herunterzustimmen. Doch ist es vielleicht nicht unangebracht, aufmerksam zu machen, wenn thatsächliche Irrthümer sich in die Betrachtungen des Blattes einschleichen. Für die „Germania“ gibt es keinen modus vivendi ohne tiefgreifende Revision, eigentlich ohne Abschaffung der Maigesetze. Solchen Anforderungen gegen-

über liegt allerdings nichts Thatsächliches vor, was die Erfüllung derselben wahrscheinlich machen könnte, aber die „Germania“ dürfte sich irren, wenn sie von neuerdings häufigeren Widersprüchen in sog. officiösen Angaben redet. In solchen Angaben, welche einigermassen den Anspruch machen können, von informierter Seite zu stammen, haben sich Widersprüche nicht oder doch nur scheinbar bemerken lassen. Es ist gesagt worden, die Rückkehr des Herrn v. Schlözer nach Rom als ständiger Gesandter hänge u. A. auch davon ab, ob der seitens der Staatsregierung zu beantragende Posten bewilligt wird. Diese Bewilligung vorausgesetzt, kann eine Weiterführung der Verhandlungen erst stattfinden, wenn die Staatsregierung sich über die Vollmachten, die sie nur durch die Gesetzgebung erlangen kann, schlüssig gemacht hat, und wenn diese Vollmachten ihr bewilligt sind. Denn nur mit solchen Vollmachten in der Hand kann der Vertreter in Rom sagen: Dies kann auf Grund der gesetzgeberischen Vollmachten jetzt bewilligt werden, welches werden Eure Gegenleistungen, wie wird Euer Verhalten bei dem herbeizuführenden Zusammenwirken sein? Dies ist der eigentliche, doch ziemlich einfache formelle Stand der Sache. Freilich ist noch nicht bekannt, welche Gestalt die Anträge der Staatsregierung haben, und welche Punkte sie umfassen werden. Höchst sonderbar und kaum aufrichtig, wenn auch mit noch so ernster Miene vorgetragen, erscheint aber die Meinung der „Germania“, die gemäßigte Rede, welche Herr v. Bennigsen in Hannover gehalten, habe die Wünsche der Staatsregierung, zu einem Ausgleich mit Rom zu gelangen, sofort gedämpft. Man kann der „Germania“ das Lob eines richtigen Urtheils über die inneren Vorgänge, namentlich im Vergleich mit liberalen Blättern, häufig nicht versagen. Hier aber urtheilt sie wie ein liberales Blatt. Sie meint also wirklich, es gebe für die Staatsregierung keinerlei feste Richtschnur? Je nachdem die Würfel am Wahltage fallen, je nach der Aussicht auf conservativ-liberale oder clerical-conservative Majorität, je nach der Aussicht auf die Bestimmungen der von Herrn v. Bennigsen

geführten Parteigruppe werde der Reichskanzler die so tiefgreifende, hochernste, kirchliche Frage behandeln? Die „Germania“ hat doch zuweilen gezeigt, daß sie den Fürsten Bismarck gerade von ihrem gegnerischen Standpunkt nicht kleinlich zu beurtheilen weiß. Diese Art der Beurtheilung aber trägt doch den Stempel einer Kleinlichkeit, die höchstens für den Urtheilenden charakteristisch, auf den Beurtheilten aber für jeden leidlich verständigen Menschen in keiner Weise zutreffend ist.

* * *

„Germania“ freut sich, daß die Regierung noch vor den Wahlen es sich angelegen sein lasse, durch offiziöse Mittheilungen, wie die eben angeführte, die hie und da unter den Katholiken gehegten optimistischen Erwartungen gründlich zu zerstören und wenigstens etwas Klarheit in die Situation zu bringen. Das Organ des katholischen Centrums schreibt:

Die lange Auseinandersetzung bestätigt zunächst, daß die Regierung wenigstens augenblicklich eine Revision der Waigeseze nicht in Aussicht nimmt, vielmehr den Weg der discretionären Gewalt weiter zu wandeln gedenkt. Unter dieser Voraussetzung begreifen wir freilich, daß die Regierung mit der Fortführung der Verhandlungen keine Eile zeigt. Bislang war auch nach officiösen Andeutungen anzunehmen, daß Herr v. Schöler in kurzer Zeit, noch vor seiner definitiven Ernennung zum Gesandten beim hl. Stuhle, wiederum behufs weiterer Verhandlungen nach Rom gehen werde, nachdem das Staatsministerium über die seitens der Regierung zu gewährenden Concessionen Beschluß gefaßt hätte. Darnach hätte sich der Gang der Verhandlungen etwa so gestaltet, daß man nach Kenntnißnahme der preussischen Vorschläge in Rom und nach einer eventuellen Vereinbarung darüber dem Landtage eine Vorlage gemacht hätte, welche die vereinbarten Punkte in gesetzgeberischer Form der Landesvertretung zur Sanction unterbreitete.

Dieses einfache, in der Natur der Verhältnisse liegende Vorgehen hat indessen, wie uns nunmehr versichert wird, den Beifall der Regierung nicht oder nicht

mehr. Man will sich ein Vollmachts-gesetz votiren lassen, um mit demselben alsbald dem hl. Stuhle Concessionen abzudrängen, die auf dem Wege vorgängiger diplomatischer Verhandlungen vielleicht nicht zu erreichen sind. Ist man in Rom der Begehrlichkeit der preussischen Regierung nicht zu Willen, weil man es nicht kann, so behält es die Regierung völlig in der Hand, von den Vollmachten, die eine Erleichterung der Lage der bedrängten Katholiken ermöglichen, Gebrauch zu machen; immer aber bleibt es der Willkür der Regierung anheimgestellt, die Katholiken die ganze Schärfe der Waigeseze fühlen zu lassen.

Das ist die Lage, welche uns die officiösen Rundgebungen der letzten Tage in Aussicht stellen.

Für uns liegt darin keine Enttäuschung. Wer unsere Haltung in der ganzen „Epoche Rorum“ verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß der bisherige Verlauf der Dinge unsere Reserve und unsere Befürchtungen, die mit Unrecht als Pessimismus bezeichnet wurden, gerechtfertigt hat. Wenn uns nun weiter die aufmerksame Beobachtung des Thermometers, an dem sich Haß und Liebe der Regierung gegen die Parteien ablesen lassen, zu den Vermuthung geführt hat, daß zwischen den Liebeswerbungen um Herrn v. Bennigsen und der fremdlichen Schwelung in der kirchenpolitischen Frage ein causaler Zusammenhang bestehe, so kann uns weder das gespendete officiöse Lob, noch der Vorwurf der „Kleinlichkeit“ in unseren Wahrnehmungen und Schlüssen irre machen. Je weniger wir geneigt sind, den Reichskanzler „kleinlich“ zu beurtheilen, um so weniger können wir den Eindruck vermissen, den die in vorigem Jahr publicirten diplomatischen Aktenstücke über die Wiener Verhandlungen machen mußten. Die Aufschlüsse, welche diese doch im Interesse der Regierung veranlaßte Publikation über die Taktik des Reichskanzlers gab, sollten das literarische Bureau etwas vorsichtiger machen. Wenn in jenen Verhandlungen „die so tiefgreifende, hochernste kirchliche Frage“ mit Dingen verquickt wurde, die mit derselben schlechter-

dings nicht zusammenhängen, ja wenn selbst das Forstpolizeigesetz das Zünglein der Waage beeinflusste, auch Herrn v. Bennigsen als Factor in den kirchenpolitischen Berechnungen des Reichskanzlers zu betrachten. Uns sollte es angenehm sein, wenn wir uns darin irrten; wir fürchten aber, auch hierin das „Lob eines richtigen Urtheils“ zu verdienen.

Die Eidfrage in der niederländischen Kammer.

Der Deputirte Heydenryck hatte die Regierung interpretirt über die Frage: ob, wie bisher, der Eid für den niederländischen Staatsbürger verpflichtend bleiben soll, oder ob es sich gegebenen Falles mit einem Versprechen an Eidesstatt begnügen darf, wie dies der Secte der Mennoniten, die den Eid für sündhaft halten, gestattet ist.

Am 4. Oktober hat der Justizminister Moddermann die Interpellation beantwortet, und zwar mit einer gläubigen Entschiedenheit, welche der Antwort eine allgemeine Bedeutung gibt.

In der Einleitung betonte der Minister, daß er sich weder vor Scylla noch Charybdis fürchte und nicht darnach frage, ob er mit seinen Auseinandersetzungen Diesem oder Jenem mißfallen werde; er lasse sich nur von seinem eigenen Gewissen, seiner eigenen Ueberzeugung leiten, die er in diesem Falle als die Ueberzeugung der ganzen Regierung proclamiren dürfe. Es handele sich hierbei um die wichtigste Frage des Staatsrechtes, worin die Wurzeln aller anderen Fragen auf staatsrechtlichem Gebiete sich concentriren.

Der Redner fragt: „Was ist der Eid? Eine religiöse Handlung, wobei mit Hintansetzung und Beseitigung aller anderen Rücksichten ausschließlich der Blick auf den allmächtigen, allwissenden Gott gerichtet wird. Dieses Eides bedient sich der Staat. Zu welchem Zweck? Mit welchem Recht? Der Zweck ist, um zur vollen Wahrheit zu gelangen, die, bei der Gebrechlichkeit des Menschen (propter imbecillitatem hominis, sagt das Tridenter Concil) durch nichts Anderes verbürgt

werden kann, als eben durch den Eid. Aber trotzdem kommen Meineide vor, sagt man. Leider ja, die sieht man; aber man sieht nicht die tausend Lügen, die ohne Eid vorkommen würden. Aber es gibt auch Leute, die sich nichts aus dem Eide machen, wendet man ein. Wiederum leider ja! Es gibt Leute, die thun, als wenn sie nicht an Gott glauben, obgleich schon Broudhon ausrufen mußte: «Dieu est le spectre de ma conscience!» Doch fragt man weiter: Mit welchem Rechte fordert der Staat den Eid? Er darf ihn fordern, weil der Eid nicht mit dem Princip irgend einer Religion, noch mit dem Princip des Staates in Streit sein kann. Denn ist der Staat wohl l'Etat laïque, so ist er darum doch nicht l'Etat athée! Ein atheistischer Staat wäre ein Staat ohne Freundschaft, ohne Liebe, ohne Begeisterung, ohne Selbstverleugnung, ohne Kunst und Poesie. Der niederländische Staat aber wird nie ein atheistischer Staat genannt werden dürfen, so lange die Gesetzgebung bleibt, was sie ist, und mit dem Bunde des Gewissens und der Religion verbunden bleibt.

„Eine Handvoll sogenannter Atheisten darf nicht fordern, daß die Gerechtigkeit verkürzt werde, daß man dem Staat und dem Recht ihre historische Wurzeln abschneide. Dann wäre der Staat nicht mehr eine objective Macht, welche die Minderheiten in Schutz nimmt, sondern eine Regierung der Convenienz, welche die Schwachen unterdrückt; dann würde er sein ein Staat ohne Vergangenheit und ohne Zukunft, worin ohne Gnade Alles ausgerottet würde, was sich nicht vor seiner Macht bückt, ein Staat mit dem Motto: ni Dieu, ni maître! — Doch es ist auch ein anderer Staat da, worin wir leben, worin ein Kern ist von allem Recht und aller Religion, ein Staat, worin die richterliche Macht sich nicht berauben läßt jener Bürgschaften, deren sie für eine taugliche Rechtspflege bedarf. Und darum wiederhole ich, was geschrieben steht am Eingang des neuen Gebäudes für das Departement der Justiz: Je Maintiendrai!«

Lauter Beifall folgte dieser Erklärung eines Ministers, der ohne Menschenfurcht

seiner heiligen Ueberzeugung so berebten Ausdruck verlieh.

Nachrichten. *)

Morgen wird die Einwohnergemeinde von Grenchen (Kt. Solothurn) zum dritten Mal seit 1878 sich mit dem Gesuch der sog. Ultrakatholiken, in der Pfarrkirche ihren Cult zu feiern, befassen müssen. Zwei Mal wurden im Jahre 1878 die Ultrakatholiken mit demselben Gesuche mit großem Mehr abgewiesen. Wird sich Grenchen das dritte Mal getreu bleiben? Wir wollen es zu seiner Ehre hoffen.

— „Firmung durch Herrn Dr. Herzog, Bischof,“ Sonntags den 3. Oktober in Biel — so stand zu lesen im *Insferaten* theil des „Journal du Jura“, mitten unter Theater-Reclamen u. dergl. Bescheidener läßt sich wohl der „Apostolat der Presse“ nicht auffassen!

— Die für morgen den 16. Oktober bevorstehende italienische Jubiläumspilgerfahrt nach Rom unter Führung vieler Erzbischöfe und Bischöfe verursacht der Regierung Kopfzerbrechen. Der officiële „Diritto“ schreibt, das Ministerium könne aus Rücksichten auf das gemeine Recht die Pilgerfahrt nicht verbieten, aber es werde verhindern, daß dieselbe zu einer politischen Demonstration werde.

— Der hl. Vater hat bekanntlich in Rom zahlreiche katholische Schulen gegründet, die den Vorzug besitzen, daß in ihnen der Religionsunterricht obligatorisch ist, während er in den officiellen Schulen facultativ ist. Da die Lehrer in den officiellen Schulen zum großen Theile vollständig glaubenslos sind und ihr Unterricht für eine christliche Erziehung nicht die geringste Bürgschaft bietet, so hat der Papst den vom Vatican abhängigen Familien verboten, ihre Kinder in die staatlichen oder städtischen Schulen zu schicken.

— Unwahr ist die Nachricht liberaler Blätter, daß ganze Wagenladungen von Werthsachen und Papieren aus dem Vatican in die österreichische Botschaft gebracht seien; wahr dagegen ist, daß der

*) Die „Kirchenchronik“ folgt in der nächsten Nummer.

hl. Vater den bei ihm accreditirten Gesandten ein vollständiges Verzeichniß aller Papiere und Dokumente der Archive und aller Kunstschatze des Vaticanus hat zustellen lassen. Gleichzeitig hat der Papst sich genöthigt gesehen, die äußeren Wachenposten, namentlich die längs der Gartenmauer und vor den Thoren des Palastes, zu verdoppeln. Auch die Regierung Humberts hat in Folge ernster Reclamationen von diplomatischer Seite einen neuen Versagliereposten hinter der Peterskirche aufgestellt. —

— Auf die Heiligsprechungsfeierlichkeiten vom 6. Dezember sollen am 7., am 14. und am 21. Jänner drei Beatifikationen folgen: des ehrw. Augustiners Alphons von Drozco und der ehrw. Franziskaner Karl von Sezza und Humilis von Bisignano.

— In Tübingen hat am 25. Sept. Professor Dr. von Kuhn sein 50-jähriges Priester-Jubiläum gefeiert. Bischof Dr. von Hefele und Dombekan von Bendel fanden sich bei der Feier ein. Reg.-Rath Freitag aus Stuttgart überbrachte die Glückwünsche des Kultusministeriums und des katholischen Kirchenrathes. Außerdem überreichte derselbe dem Jubilar das ihm vom Könige verliehene Comthurkreuz I. Klasse des Friedrichsordens.

— Bei der am 5. stattgefundenen Generalversammlung des Lehrerverbandes der Provinz Brandenburg referirte Lehrer Meichow über die Aufgaben der Schule, gegenüber der wachsenden Zahl der jugendlichen Verbrecher. Nach dem Referenten betrug im Königreich Preußen die Zahl der jugendlichen Gefangenen, d. h. der unter 18 Jahren, 1871: 7985; 1879: **13,318!** Das Strafgefängniß Plöbensee zählte 1876: 44 jugendliche Gefangene; 1880: **874!** Darunter befanden sich 30 wegen Urkundenfälschung, wegen Unzucht 69, wegen Nothzucht 11, wegen Brandstiftung 25, wegen Todtschlags 5, wegen Mordes 5 u. u. Die Ursache für diese bedauerlichen Erscheinungen findet der Referent in der zunehmenden Irreligiösität und in dem Umstande, daß in der Schule zu viel unterrichtet, aber zu wenig erzogen werde. Aufgabe der Schule sei es,

den Religionsunterricht zu vertiefen, um eine völlig christliche Erziehung in und auch außerhalb der Schule platzgreifen zu lassen.

Personal-Chronik.

Schweiz. Zum Nachfolger des hochw. P. Joseph Maria Keifle sel. als Direktor des Vereins für Glaubensverbreitung wurde bestimmt der hochw. Hr. P. Michael Häsele, Kapitulär des Stifts Einsiedeln, an welchen man sich in allen bezüglichen Angelegenheiten zu wenden hat.

Zug. Der hochw. Hr. Stadtpfarrer und Sextar Joh. Sidler hat nun die schon seit längerer Zeit in Aussicht stehende Resignations-Erklärung dem Kirchenrathe amtlich zur Kenntniß gebracht und wird daher der wichtige Akt der Neuwahl ihres Seelsorgers in Bälde an die Pfarrgemeinde Zug herantreten.

(N. Zug. Ztg.)

Margau. (Brief.) Sonntag den 2. Oktober wählte die katholische Kirchengemeinde Bremgarten mit Einmuth zum Katecheten: hochw. Hrn. Rudolf Werder von Luzern, zur Zeit Vicar in Horw.

Jura. Zum Pfarrverweser in Biel wurde ernannt hochw. Abbe Cuttat, gew. Pfarrer von Noirmont. („Bas.“)

Lehrlings- und Arbeiterpatronat des schweizerischen Piusvereins.

1. Meister, welche Lehrlinge annehmen.

1 St. Galler Schmied, 1 St. Galler Schmied und Schlosser, 1 Appenzeller Schlosser, 1 St. Galler, 1 Thurgauer Wagner, 1 St. Galler Spengler, 1 St. Galler Bau- und Möbelschreiner, 1 St. Galler, 1 Zuger Drechsler, 1 Obwaldner Maler, 1 St. Galler, 1 Thurgauer Krüfer, 1 St. Galler Schuster, 1 Schwyzer, 1 Luzerner Schneider, 1 Basler, 1 St. Galler Bäcker, 1 Luzerner Gold- und Silberarbeiter, 1 St. Galler Coiffeur, 2 St. Galler Buchdrucker, 1 St. Galler Buchbinder, 1 St. Galler Buchhandlung;

4 St. Galler, 1 Thurgauer Näherin, 1 Margauer, 1 Thurgauer Modistin.

2. Meister, welche Arbeiter annehmen:

1 St. Galler Krüfer, 1 St. Galler Schuster Geschäftsführer, 1 St. Galler Schreiner älteren Gesellen;

1 St. Galler Gasthaus tüchtige Dienstmagd, 1 Schwyzer Arzt Dienstmagd, 1 St. Galler Professionist Kindsmädchen.

3. Lehrlinge, welche Meister suchen:

1 Appenzeller zu Uhrenmacher, 1 St. Galler, 1 Zuger, 1 Schwyzer zu Sattler und Tapezierer, 1 St. Galler zu Metzger, 2 St. Galler zu Konditor in der französischen Schweiz, 1 Appenzeller zu Glaser.

4. Arbeiter, Gesellen, Dienstboten, welche Arbeit suchen:

1 Thurgauer zu Bau- und Möbelschreiner, 1 Thurgauer Schreiner und Glaser, 1 Nidwaldner Mechaniker, 1 Zuger, 1 Schwyzer, 1 Luzerner Schneider, 1 Margauer Bäcker, 1 Thurgauer Meisterknecht, 1 Luzerner Schriftsetzer, 1 Obwaldner, 1 Urner, 1 Thurgauer in Bureau oder Magazin, 1 St. Galler als Buchhalter, 1 Graubündner als Magazindienner, 1 St. Galler in Bureau der französischen Schweiz, 1 St. Galler, 1 Zuger in Ladengeschäft, 1 Luzerner als Kutscher oder Bedienter, 1 Solothurner, 1 Margauer als Knecht für Vieh und Feld, 1 Nidwaldner, 1 St. Galler, 2 Urner Knaben zu Landwirthen, 1 St. Galler als Ausläufer in Fabrik, 1 St. Galler als Säger;

3 St. Gallerinnen, 1 Thurgauerin als Haushälterin zu Geistlichen, 1 St. Galler Dienstmagd in Familie, 1 St. Gallerin als Haushälterin, 3 St. Gallerinnen, 1 Luzernerin als Zimmerjungfer oder Ladentochter, 1 St. Gallerin, 1 Luzernerin, 1 Thurgauer Weisnäherin als Laden- oder Zimmerjungfer, 1 St. Gallerin in Wirthschaft, 1 St. Gallerin als Kellnerin, 3 St. Gallerinnen, 2 Thurgauerinnen in Familien zur Erlernung der Hausgeschäfte, 3 St. Gallerinnen, 1 Urnerin als Kindsmädchen.

P. S. Anmeldungen ohne Empfehlung von Seite hochw. Geistlicher oder Vorstände des Piusvereins, sowie unfrankirte Briefe werden nicht berücksichtigt. Ist eine Stelle durch das Patronat besetzt worden, so ersuche um baldige An-

zeige; für Rückantworten erbitte Frankatur-Beilage in Frankomarken. Gegen Vergütung der Taxe erfolgt Antwort per Telegramm.

Briefe an die Direktion des Lehrlings- und Arbeiter-Patronates sind instänfing nicht mehr nach Jonschwyl sondern nach St. Gallen zu adressiren.

St. Gallen, den 9. Oktober 1881.

Die Direction: J. Oberle, Domkustos.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1880 à 1881.

	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 41:	29,543 11
Aus der Pfarrei Glis-Brig	74 —
" " " Grenchols	5 —
" " " Fiesch	2 40
" " Pfarrgemeinde Flumenthal	13 —
Aus der Pfarrgemeinde Oberdorf	34 —
" " Pfarrei Sattel Kirchenopfer	11 —
Aus der Pfarrgemeinde Bremgarten	176 —
Vom Piusverein in Bremgarten	10 —
Aus der Pfarrei Jonen	47 —
Aus dem Decanat March-Glarus:	
Altendorf	68 —
Feusisberg	10 —
Freyenbach	40 —
Galgenen	96 —
Glarus	102 —
Innerthal	10 —
Lachen	180 —
Lintthal	20 —
Mittbödi	40 —
Näfels	142 —
Nettstall	50 —
Oberurnen	43 —
Reichenburg	25 —
Schübelbach	73 —
Tuggen	200 —
Vorderthal	10 —
Wangen	40 —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	
Nachtrag	12 —
Aus der Pfarrei Tänikon	12 —
Vom löbl. Kloster in Eschenbach	25 —
Aus der Pfarrei Merenschwand	50 —
" " Stadtpfarrei St. Gallen	200 —
Von N. N. in Luzern	5 —
Aus der Pfarrei Walchwil	51 —

	Fr. Ct.
Aus der Pfarrei Müllheim	10 —
" " Pfarrgemeinde Günsberg	5 —
" " Pfarrei Zuchwil Zubi-	
läumsalmosen	6 —
Aus der Pfarrei Zell	30 —
" " Breitenbach:	
a. gewöhnliche Beiträge	19 —
b. Jubiläumsopfer	12 —
" " Pfarrei Kestenholz	10 —
" " " Sirnach Zubi-	
läumsopfer abz. Fr. 20	
für Bischofsbedürfnisse	
pro 1881	200 —
Aus dem Kanton Graubünden:	
Chur Nachtrag	12 —
Churwalden Nachtrag	2 80
Lumbrein	31 35
Tersnaus	5 —
Ruis	7 —
Bivio	7 50
Mons	4 45
Moffra	2 —
Sur	2 60
Von A. R. in Luzern	7 —
Aus der Pfarrei Gopau Nachtrag	40 —
" " " Wohlhansen	3 40
	31,826 61

b. Außerordentliche Beiträge
(früher Missionsfond).

Uebertrag laut Nr. 36:	7900 —
Von Ungenannt in Luzern (Nutznießung vorbehalten)	500 —
	8400 —

c. Jahrzeit-Stiftung.

Uebertrag laut Nr. 13:	330 —
Durch hochw. Herrn Dr. Jos. Schmid, Pfarrer in Altnau: Jahrzeit-Stiftung von Jgfr. Johanna Deucher von Steck- born	100 —
Von Ungenannt aus dem Ar- gau: Jahrzeit-Stiftung	160 —
	590 —

Der Kasser der inländ. Mission:
Pfeiffer-Glmiger in Luzern.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in So-
lothurn, ist vorrätzig:

Jubiläumsbüchlein.

Unterricht und Gebete
für

Gewinnung des von Sr. Heil. Papst Leo XIII.
für 1881 bewilligten Jubiläumsablasses.
Mit dem Bildniß Papst Leo XIII.

Mit bischöflicher Approbation.

128 Seiten. Gr. 24. Gebunden in Carton mit
Goldtitel 40 Cts., per Duzend Fr. 4. 30.

Sparbank in Luzern.

Diese von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depostitenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4 1/2 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4 1/4 %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne
Provisionsberechnung. **Die Verwaltung.**

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kirschfelder, Lic. R., Handbuch zur Erklärung der Bibli- schen Geschichte des Alten und Neuen Testaments in den Volksschulen.

Im Anschlusse an Dr. Schusters „Biblische Geschichte“ bearbeitet. Mit kirchlicher
Approbation. Vierte Auflage. gr. 8. Preis Fr. 3. 75.

Vermittelt einer diesem Handbuche beigegebenen Anleitung kann dasselbe außer jener
von Schuster auch bei dem Gebrauche anderer Biblischen Geschichten, namentlich jener, welche
in den bayrischen Diöcesen, der Erzdiöcese Köln, Münster, Breslau zc. eingeführt sind, benutzt
werden.

Krenzberg, Heinrich, Das Gebet, das große Gnadenmittel in der katholischen Kirche. Zweite Auflage. gr. 8. (XII u. 467 S.) geh. Preis Fr. 3. 75.

Das vorstehend angekündigte Buch wurde bereits in seiner ersten Auflage sehr bei-
fällig aufgenommen und in den katholischen Organen durchgehends günstig besprochen. Das-
selbe ist nicht nur für den Laienstand berechnet, sondern wird auch in seiner zweiten,
vermehrten und verbesserten Auflage dem hochwürdigsten Klerus von Nutzen sein und namentlich
reichen Stoff für Predigten u. s. w. darbieten.

Moufang, Dr. Christoph, Katholische Katechismen des sech- zehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen. gr. 8. (L u. 626 S.) geh. Preis Fr. 12. 50.

Diese Katechismus-Sammlung ist nicht nur für den praktischen Seelsorger, für den
Lehrer und Schulmann, sondern auch für den Sprachforscher und Historiker von nicht geringer
Bedeutung.

Stoff, Leop. M. G., Der katholische Küster. Unterrichts-, Ritual- und Gebetbuch für den katholischen Küster. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8. (VIII u. 336 S.) geh. Preis Fr. 2. 50, gebunden in Callico mit Rothschnitt Fr. 3. 75.

In diesem Büchlein wird dem Küster bei verhältnismäßig geringem Umfange Alles
dargeboten, was ihm zum Verständniß und zur Verrichtung seines Dienstes zu wissen not-
wendig ist. Zu diesem Zwecke kommen im ersten Theile die Personen, Orte und Gegenstände
zur Besprechung, mit denen der Küster als solcher zu thun hat; im zweiten Theile wird der-
selbe in das Verständniß der h. Handlungen u. s. w. eingeführt, während der dritte Theil
Gebete zc. für die Privatandacht (lateinisch und deutsch) enthält. —

Mainz, im October 1881.

49

Franz Kirckheim.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker, in Solothurn, ist soeben erschienen:

St. Ursen-Kalender auf das Jahr 1882.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.
Preis per Exemplar 30 Cts., per Duzend Fr. 3.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.